

~~13,92~~
~~241~~
0



Ab. 1.
64.

B 589 BStB 38

Ratsbibliothek
Fachabt. der Berliner Stadtbibliothek

Nicht verleihbar

Benutzungsordnung

für die Stadt- und Volksbüchereien sowie die Lesehallen der Stadt Berlin.

Genehmigt vom Magistrat am 28. Mai 1924.

1. Die Stadt- und Volksbüchereien der Stadtbezirke 1 bis 20 sind allen in diesen Bezirken gemeldeten Einwohnern, welche die im § 2 angegebene Alterstufe erreicht haben, gegen Zahlung von Lesegebühren zugänglich. Die Höhe der Gebühren wird ebenso wie die Öffnungszeit und Schließung durch Anschlag in den Bibliotheksräumen bekanntgegeben. Jugendliche im Alter von 10 bis 16 Jahren sind zur unentgeltlichen Benutzung der Jugendabteilungen zuzulassen.

Die gleichzeitige Benutzung mehrerer Volksbüchereien ist grundsätzlich nicht gestattet. Auch die Mitglieder, Beamten und Angestellten der Stadtverwaltung haben die Gebühren zu zahlen.

2. Die Leseberechtigung im Sinne des § 1 kann erworben werden:

a) in den Stadtbüchereien (Berliner Stadtbibliothek, Stadtbüchereien in den Bezirken Charlottenburg, Wilmersdorf, Schöneberg, Steglitz, Spandau und Neukölln) in der Regel von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

b) in den Volksbüchereien (Zweigstellen) von Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

3. Vor der Entleihung hat sich jeder Leser in genügender Weise über seine Person auszuweisen und sich durch seine Namensunterschrift zu verpflichten, die Benutzungsordnung zu befolgen. Die Verwaltung ist berechtigt, die Vorlegung wenigstens zweier amtlicher Ausweispapiere, aus denen auch die Wohnung ersichtlich sein

muß, zu fordern. Inwieweit im Einzelfalle zur Sicherung der Bücherei weitere besondere Unterlagen von den Lesern verlangt werden müssen, bleibt der Entscheidung des zuständigen Beamten überlassen. Jugendliche (§ 2) haben einen von ihren Eltern oder andern Erziehungsberechtigten unterschriebenen Erlaubnisschein vorzulegen, in welchem sich diese bereit erklären, für verlorene und beschädigte Bücher zu haften.

Der Leser erhält hierauf als Ausweis eine auf seinen Namen lautende Leihkarte oder ein Leihheft. Dieser Ausweis ist bei jeder Entleiherung oder Rückgabe von Büchern vorzuzeigen. Der Entleiher haftet auch dann für die entliehenen Bücher, wenn Andere den auf seinen Namen ausgestellten Ausweis mißbräuchlich benutzen, es sei denn, daß er der Ausleihe den Verlust unverzüglich angezeigt hat. Neben dem Verlust des Ausweises hat der Entleiher auch den Wohnungswechsel ungesäumt anzuzeigen.

4. In der Regel beträgt die Leihfrist

- a) in den Stadtbüchereien 4 Wochen
- b) in den Volksbüchereien 3 Wochen

Die Leihfrist kann entsprechend den Verhältnissen der Büchereien durch die Verwaltung herabgesetzt werden. Es ist nicht gestattet, entliehene Bücher an andere weiterzugeben. Verlängerung der Leihfrist gilt als neue Entleiherung. Die bestellten Bücher werden dem Besteller drei Tage lang vorbehalten.

5. Die Stadtbüchereien verleihen Bücher auch durch Vermittlung der ihnen angeschlossenen Volksbüchereien gegen Entrichtung der für die Benutzung der Stadtbüchereien zu zahlenden Jahresgebühren. Für den Fall, daß es sich nur um eine einmalige Entleiherung von Büchern aus einer Stadtbücherei handelt, ist nur eine Bandgebühr zu zahlen.

6. Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn das entliehene Buch nicht inzwischen von anderer Seite vorbestellt worden ist. Der Antrag gilt als genehmigt, falls das Buch nicht innerhalb zweier Tage nach Eingang des Antrages ausdrücklich zurückverlangt wird. Für die Mitteilung, daß ein schriftlicher Verlängerungsantrag nicht berücksichtigt werden kann, hat der Leser das Porto zu tragen.

7. Für Bücher, die über die festgesetzte Leihfrist hinaus behalten werden, sind Versäumnisgebühren zu zahlen, deren Höhe durch Anschlag in den Bibliotheksräumen bekanntgegeben wird. Bleiben die an den Säumigen gerichteten Mahnungen unberücksichtigt, so werden weitere Schritte vorbehalten.

Leser, die trotz wiederholter Mahnungen die entliehenen Bücher nicht zurückgeben oder die Mahngebühren nicht zahlen, sind von der Benutzung einstweilen ausgeschlossen.

8. Die dem Entleiher anvertrauten Bücher sind von ihm sorgfältig aufzubewahren und schonend zu behandeln. Untersagt ist namentlich das Beschreiben, Anstreichen und Umbiegen der Blätter. Für die Beschädigung oder den Verlust eines Buches hat der Benutzer den vollen Ersatz in Höhe des Ladenpreises zu leisten. Das Ausreißen und Ausschneiden von Bildern und Blättern wird als Sachbeschädigung verfolgt. Der Entleiher ist verpflichtet, etwaige in dem entliehenen Buch vorgefundene und nicht bereits kenntlich gemachte Schäden sofort anzuzeigen. Eltern und andere Erziehungsberechtigte haften für die von Minderjährigen verlorenen oder beschädigten Bücher in vollem Umfange. Leser, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit (Grippe, Masern, Diphtherie, Typhus usw.) ausgebrochen ist, dürfen die Büchereien in der Zeit der Ansteckungsgefahr weder betreten noch benutzen. Sie haben der Verwaltung ungesäumt Anzeige zu machen, damit die entliehenen Bücher abgeholt und entkeimt werden können.

9. In der Regel ist die Benutzung der Lesehallen unentgeltlich.

10. In den Lesehallen kann sich ein jeder Besucher die Bücher der Ausleihbücherei, soweit sie nicht verliehen sind, unentgeltlich gegen ausliegende Bestellscheine vorlegen lassen.

11. Besonders wertvolle Bücher und Sammlungen sind nur im Lesesaal zu benutzen.

12. Wo Kleiderablagen vorhanden sind, haben die Besucher der Lesehallen ihre Überzieher und Pakete abzugeben. Mitgebrachte Bücher und Mappen sind vorzuzeigen.

13. Die Bücher, Zeitschriften und Zeitungen des Lesesaals werden nicht nach Hause verliehen.

14. Das Rauchen in den Bibliotheksräumen und das Mitbringen von Hunden ist untersagt.

15. Leser, die durch ihr Verhalten Anstoß erregen, können ohne weiteres von der Benutzung ausgeschlossen werden. Das Hausrecht steht den bibliothekarischen Beamten und Angestellten zu.



8183

X

ENTSÄUERT

PAL 2022

schein, sowie ein gestempelter Wohnungsausweis derselben aus dem letzten Jahre.

4. Für Ersatz einer verlorenen Leihkarte oder eines verlorenen Leihheftes ist die laufende Leihgebühr neu zu zahlen; Jugendliche zahlen 10 Pf.

An ein und denselben Leser werden im Monat nicht mehr als 2 Bände erzählender Literatur verliehen. Der Leser darf in der Regel nicht mehr als 2 Zeitschriften (wissenschaftlichen Abteilungen) und 1 Band wöchentlich. Die Genehmigung...

Inches
Centimetres

Farbkarte #13

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

B.I.G.

Black

Druck von H. S. Hermann & Co., Berlin SW 19.

10
9
8
7
6
5
4
3
2
1

10 9 8 7 6 5 4 3 2 1